



**Satzung des Fördervereins der
städtischen Sekundarschule Wetter
„Schule am See“**

Wilhelmstraße 35, 58300 Wetter

Tel.: 02335 / 97088-0
Fax: 02335 / 97088-20

§ 1

Name, Sitz, Gerichtstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein, der am 29.1.2014 gegründet wurde lautet Förderverein "Schule am See"
Der Verein wird als rechtfähiger Verein geführt und erhält nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wetter (Ruhr).
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung der Kinder durch die Schule zu fördern und zu unterstützen z. B. bei Schulfahrten, Ausflügen, Projektwochen etc.. Der Verein dient ausschließlich dem Wohle der o.g. Schule. Die Mittel des Vereins werden verwendet für die Verbesserung der schulischen Situation. Insbesondere soll der Verein Unterrichtsmaterial ergänzen welches nicht im Etat des Schulträgers steht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Nicht volljährige Personen bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
Der Austritt kann jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgt bei zweijährigem Verzug der Mitgliedsbeiträge.

4. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu bezahlenden Beiträge regelt. Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er besteht aus der / dem 1. und 2. Vorsitzenden und der Kassiererin / dem Kassierer. Dieser bildet den Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Zum erweiterten Vorstand gehören: der Schulleiter / die Schulleiterin sowie deren Stellvertreter/in und der/die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft. Die Schulleitung hat eine Stimme und kann nicht zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit soll ein Jahr betragen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl, Abwahl oder Amtsniederlegung im Amt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und muss innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche müssen bis eine Woche vor terminierter Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, sowie zwei Kassenprüfer/innen, von denen mindestens eine/r jedes Jahr neu gewählt werden muss. Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer/innen geben einen Bericht über die Prüfung des Kassenbestandes und der Buchführung ab. Keine Jahreshauptversammlung benötigt eine Mindestteilnehmerzahl um beschlussfähig zu sein. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{2}{5}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand
- Spenden
- Mitgliedsbeiträge
- Evtl. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus Einnahmen bei Schulveranstaltungen

§6 Haftungsausschluss

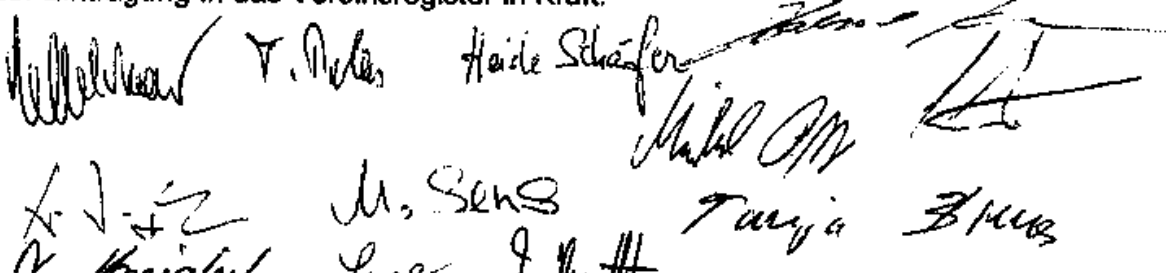
- Die Haftung des Vereins, des Vorstandes, der Vorstandsmitglieder sowie jeglicher Organe des Vereins gegenüber den Vereinsmitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
- Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern verpflichtet, diese von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein herleiten können, soweit solche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss auf einer Mitgliederversammlung, die nur wegen der Vereinsauflösung einberufen wurde. Es müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins sein. Der Verein wird nicht aufgelöst, falls sich 3 Mitglieder für die Weiterführung bereit erklären.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter (Ruhr) als Träger der "Schule am See". Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig in der Jugendarbeit der Stadt zu verwenden.

§8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung vom 29.1.2014 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



 V. Pöls Heide Schäfer Tania B. Müller